

Fördersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken

im Rahmen des Städtischen Förderprogramms Kindertageseinrichtungen „Bildung und Betreuung“ (SFKBB) vom 15.09.2020

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.09.2026

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086)), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 08.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage der Finanzierung der Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) im Saarland bildet die Gesetzgebung der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung (SBEBG und hierzu erlassene Ausführungsverordnungen).
- (2) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten, Trägern betrieben werden.
- (3) Der jeweilige Einrichtungsträger wirkt als freier oder konfessionell gebundener Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen mit.

§ 2 Ziel der Förderung

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Einrichtungsträger, zum Ausbau des Ausbildungsangebotes sowie zum Erhalt der Trägervielfalt gewährt die Landeshauptstadt Saarbrücken (nachfolgend LHS) den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Saarbrücken ergänzend zu ihrer gesetzlichen Verpflichtung weitere Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördersatzung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen - als institutionelle Förderung - zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten,

Kinderhorte, altersgemischte Kindertageseinrichtungen, integrative Kindertageseinrichtungen) gemäß der jeweils gültigen landesrechtlichen Regelungen und über diese hinaus.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Leistungen nach dieser Fördersatzung erhalten Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, soweit die Tageseinrichtungen ihren Standort auf dem Gebiet der LHS haben und tatsächlich betrieben werden.

(2) Sofern Träger von Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern Fördermittel der LHS aus einzelvertraglichen Regelungen erhalten, findet dieses Förderprogramm Anwendung mit der Maßgabe, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Es gilt das Günstigkeitsprinzip.

§ 5 Zuwendung

(1) Den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder wird ergänzend zur gesetzlichen Verpflichtung eine Zuwendung in Form eines Betriebskostenzuschusses gewährt. Die Betriebskosten ergeben sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Sachkosten

(2) Definition: Sachkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Als angemessen gelten die Vorgaben der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Von diesen abweichend gewährt die LHS einen **Sachkostenzuschuss i. H. v. 15%** aufgrund der vom Land anerkannten (angemessenen) Personalkosten der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

(4) Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Sachkostenzuschusses ist die vollumfängliche Nutzung der Anwendung „Kita-Planer“ des Regionalverbandes durch den Träger. Sofern die Anwendung „Kita-Planer“ in der Zukunft durch ein anderes Verfahren (ggfs. auf Landesebene) abgelöst wird, gilt die Nutzungsverpflichtung der Träger für diese Nachfolgeplattform ebenso. Die Nutzung der Anwendung ist vom Regionalverband jährlich zu bestätigen.

(5) Sofern diese Nutzungsbestätigung nicht erteilt wird, beteiligt sich die Landeshauptstadt bis zur Höchstgrenze der landesrechtlichen Vorgaben an den Sachkosten des Trägers.

(6) Einrichtungen, in denen zusätzliche, d.h. den Bestand an Plätzen zum Stichtag 31.12.2021 übersteigende, Betreuungsplätze geschaffen werden, dies kann durch einen Neu-, Aus- oder Erweiterungsbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, altersgemischte Kindertageseinrichtungen, integrative Kindertageseinrichtungen) erfolgen, gewährt die LHS einen um 5 Prozentpunkte erhöhten Sachkostenzuschuss **i. H. v. insgesamt 20%** aufgrund der vom Land anerkannten (angemessenen) Personalkosten der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Zuwendungsfähig sind die Sachkosten der Einrichtungen, die ab dem 1. Januar 2022 errichtet, ausgebaut oder erweitert und in Betrieb genommen werden. Der

erhöhte Sachkostenzuschuss wird für die Dauer des Betriebs der Gesamteinrichtung mit den zusätzlichen Plätzen gewährt.

(7) Einrichtungen, in denen zusätzliche, d.h. den Bestand an Plätzen zum Stichtag 30.09.2026 übersteigende, Betreuungsplätze geschaffen werden, dies kann durch einen Neu-, Aus- oder Erweiterungsbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, altersgemischte Kindertageseinrichtungen, integrative Kindertageseinrichtungen) erfolgen, gewährt die LHS einen um 10 Prozentpunkte erhöhten Sachkostenzuschuss **i. H. v. insgesamt 25%** aufgrund der vom Land anerkannten (angemessenen) Personalkosten der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Zuwendungsfähig sind die Sachkosten der Einrichtungen, die ab dem 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2030 errichtet, ausgebaut oder erweitert und in Betrieb genommen werden. Hierzu zählt nicht die Erweiterung von Kapazitäten die lediglich durch Anpassung der Betriebserlaubnis (ohne Baumaßnahmen) erfolgt sind. Der erhöhte Sachkostenzuschuss wird für die Dauer des Betriebs der Gesamteinrichtung mit den zusätzlichen Plätzen gewährt.

(8) Bei unterjähriger Erweiterung einer Einrichtung wird der erhöhte Sachkostenzuschuss ganzjährig gewährt. Die Maßnahme muss zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem jeweils zuständigen Jugendhilfeträger abgestimmt sein.

Personalkosten

(9) Definition: Personalkosten sind die vom Land als angemessen anerkannten Personalkosten zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

(10) Von diesen abweichend gewährt die LHS für **Krippenplätze** einen **Personalkostenzuschuss** in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Trägeranteils an den anerkannten Personalkosten.

(11) Für die Gewährung eines Personalkostenzuschusses für Krippenplätze, die bereits vor dem 15.05.2008 (Erlass der Landesrichtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013) bestanden, ist Voraussetzung, dass der jeweilige Träger weder direkt noch indirekt über Steuereinnahmen verfügt.

§ 6 Antragsstellung

Eine Förderung nach Maßgabe dieser Satzung wird Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder nur auf Antrag gewährt. Bei erstmaligem Antrag ist die aktuell gültige Betriebserlaubnis / vorläufige Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung vorzulegen. Bei Folgeanträgen ist die Vorlage der Betriebserlaubnis nur erforderlich, sofern diese angepasst und neu ausgestellt wurde.

§ 7 Abrechnungszeitraum / Abschlagszahlungen

(1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwendungsnachweise sind durch den Träger bis zum 30.09. des Jahres, welches auf das Abrechnungsjahr folgt, vorzulegen. Mit Vorlage der Verwendungsnachweise ist gleichzeitig die Beantragung der Vorauszahlung für das kommende Abrechnungsjahr verbunden.

(3) Es werden vierteljährliche Abschlagszahlungen zur Mitte eines Quartals geleistet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

(4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung durch das Innenministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Fördersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Förderung im Rahmen des Städtischen Förderprogramms Kindertageseinrichtungen „Bildung und Betreuung“ tritt außer Kraft.